



zdA	W.V.:
Telefonat	EINGEGANGEN
	29. Aug. 2018
	Verzimmer
GB I, II, III	BL Dez. Runde

9 08. 30.07.18

IT 3

Ministerium für Bildung | Postfach 32 20 | 55022 Mainz

Herrn Landrat  
Günther Schartz  
Kreis Trier-Saarburg  
Postfach 2620  
54216 Trier

DIE MINISTERIN

Mittlere Bleiche 61  
55116 Mainz  
Telefon 06131 16-0  
Telefax 06131 16-41 10  
ministerinbuero@bm.rlp.de  
www.bm.rlp.de

23. August 2018

Mein Aktenzeichen  
50740/02 (Sch13)  
Bitte immer angeben!

Ihr Schreiben vom  
05.07.2018

Ansprechpartner/-in / E-Mail  
Frau Weinberg  
verena.weinberg@bm.rlp.de

Telefon / Fax  
06131 16-2920  
06131 16-172920

## Integratives Schulprojekt Schweich

Sehr geehrter Herr Landrat,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 5. Juli 2018, in dem Sie auf zu klärende wichtige Punkte eingehen, die bereits in einem Gespräch mit der ADD am 2. Juli 2018 thematisiert wurden. Über die von Ihnen angesprochenen Aspekte hatte mich bereits die ADD informiert.

Das Integrative Schulprojekt Schweich ist das Resultat intensiver Abstimmungsgespräche. Gerade dem Bereich der Planung von Raumbedarfen der beiden Schulen liegt ein konstruktiver Prozess zugrunde, welcher zu einem sehr erfreulichen Ergebnis geführt hat. Dieses Ergebnis wird seitens des Landes aktiv unterstützt und positiv begleitet. Auch mir ist sehr an einer von allen Beteiligten gemeinsam getragenen Lösung gelegen.

Die grundsätzlichen Regelungen der Landesschulbauförderung, aber auch die Maßstäbe für das vorliegende Projekt habe ich in unserem Schreiben vom 22. Juni 2018 erläutert. Danach kann eine Förderung des Integrativen Schulprojekts Schweich im Rahmen der kommenden Schulbauprogramme erfolgen. Mit der landesseitigen Förderung von Schulbauvorhaben werden die im Landeshaushalt hierfür vorgesehenen Mittel nachvollziehbar nach den geltenden Grundsätzen der Verwaltungsvorschrift „Bau von Schulen und Förderung des Schulbaus“ an jene Trägerkommunen verteilt, die



förderfähige Schulbauvorhaben anmelden und damit einen pädagogischen Schulbaubedarf nachweisen. Richtig ist, dass die Schulbaumittel dem kommunalen Finanzausgleich entstammen. Eine überproportionale Berücksichtigung einzelner Vorhaben gegenüber anderen sieht die Landesschulbaurichtlinie nicht vor. Auch eine von Ihnen geforderte „Besserstellung“ angesichts denkbarer zukünftiger (Bundes-)Mittel kommt an dieser Stelle nicht in Betracht. Soweit Sie hier auf eine „Besserstellung“ im Rahmen der Kindergartenfinanzierung Bezug nehmen, mache ich darauf aufmerksam, dass eine für die geplante Neufassung der Investitionskosten-VV avisierte sog. „Günstigkeitsregelung“ sich nicht auf zukünftig zu erwartende Mittel bezieht. Ziel der Regelung soll es vielmehr sein, die Anwendbarkeit einer neuen VV auf Anträge auszuweiten, die zu einem konkreten, vorangegangenen Stichtag bereits eingereicht wurden. Eine Vergleichbarkeit mit der Landesschulbauförderung ist hier nicht gegeben.

In Ihrem Schreiben gehen Sie ebenfalls auf die zukünftige Rolle der Bauträgergemeinschaft zwischen Landkreis und Verbandsgemeinde ein. Soweit der ursprüngliche Gedanke darauf beruht, beide Schulen in einem gemeinsamen Gebäude unterzubringen, sollten nach unserem bisherigen Kenntnisstand beide Schulen in getrennter Trägerschaft weitergeführt werden. Ich gehe davon aus, dass diese Absicht weiterhin besteht. Mit der Trägerschaft verbunden ist die im Schulgesetz geregelte Verantwortlichkeit nach §§ 74 Abs. 3, 75 Abs. 2 SchulG. Ich habe in Ansehung des vorliegenden Projektes und anlässlich Ihres Schreibens vom 5. Juli 2018 eine Prüfung der rechtlichen Rahmenbedingungen veranlasst. Ergebnis ist, dass in der vorliegenden Konstellation sowohl die Trägerschaft als auch lediglich der Schulbetrieb in der Hand eines Schulverbandes rechtlich nicht mit dem Schulgesetz vereinbar ist. Die dort geregelte Anknüpfung der Verantwortlichkeit an die Schulträgerschaft ist systematisch gewollt und sichert auf diese Weise, dass die dem zuständigen Schulträger obliegenden Rechte und Pflichten klar zugewiesen werden. Soweit es um die spätere Bauunterhaltung geht, kann aus Sicht der fachlich zuständigen Aufsichts- und Dienstleistungsdi- rektion eine zwischen beiden Trägern getroffene Kostenvereinbarung eine transparente Vereinfachung bedeuten. Diese Auffassung vertritt auch das Ministerium für Bildung.

Eine abschließende Entscheidung, welche Regelung oder Vereinbarung im Sinne der beteiligten Schulträger angestrebt werden soll, kann jedoch nur gemeinsam seitens des Kreises Trier-Saarburg und der Verbandsgemeinde Schweich getroffen werden.



Das Land respektiert hier die Selbstverwaltungshoheit der beiden Gebietskörperschaften. Für ein gemeinsames Gespräch mit Ihnen stehe ich gerne zur Verfügung. Ich halte es jedoch für sinnvoll, zunächst das Ergebnis der Prüfung durch den Landesrechnungshof abzuwarten. Ich habe meine Mitarbeiterin gebeten, mit Ihrem Büro einen Termin abzustimmen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Stefanie Hubig